

Chur, 24. April 2015

Per Mail an [info@staka.gr.ch](mailto:info@staka.gr.ch)

Standeskanzlei Graubünden  
Regierungsgebäude  
Reichsgasse 35  
7000 Chur

## Vernehmlassung „Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip“

Sehr geehrter Herr Frizzoni  
Sehr geehrte Damen und Herren

Leider wurden die Arbeitnehmerorganisationen bezüglich der Vernehmlassung zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) nicht eingeladen. Dies bedauern wir sehr, zumal in einigen kantonalen Kommissionen (vorab tripartiten Kommissionen) auch Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften involviert sind. Unsererseits ist vorab die Gewerkschaft VPOD (Verband des Personals öffentlicher Dienste) als Vertretung kantonalen Angestellter beispielsweise von Regierungsbeschlüssen, oder wie im letzten Jahr durch die Debatten für ein neues kantonales Personalgesetz, direkt betroffen. Aber auch die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Arbeit des KIGA sind für uns, in diesem Bereich in erster Linie die Gewerkschaft unia, von Bedeutung. Dies unterstreichen unter anderem die aktuellen Berichte bezüglich Gerüstbau Tschärner. Die Gewerkschaften sind also direkt im Vernehmlassungsthema einbezogen, entsprechend erlauben wir uns gerne, in nachstehender Vernehmlassungsantwort unsere Gedanken und Anregungen einzubringen.

### **A. Generell**

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips war und ist für uns seit je ein Anliegen. Somit begrüßen wir die Arbeit der Regierung, welche den Anstoss der SP-Fraktion aufgenommen hat und nun den Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip präsentiert. Wir begrüßen den eingeschlagenen Weg, das Öffentlichkeitsprinzip auf Stufe Gesetz einzuführen. Dass dabei regionale und kommunale Behörden, aber auch die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit einbezogen sind, unterstützen wir ausdrücklich. Entsprechend können wir die grundsätzliche Stossrichtung (Art. 1, Absatz 2) sowie den persönlichen Geltungsbereich bezüglich der Definition „öffentlicher Organe“ unterstützen.

Ein gewisses Bedenken haben wir einzig bezüglich der möglichen Auswirkung auf die Arbeit der Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst sowie der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Richtigerweise werden sowohl der Datenschutz wie der Persönlichkeitsschutz ausdrücklich als „Leitplanken“ aufgeführt. Für uns ist es wichtig ergänzend festzuhalten, dass die Mitarbeitenden im beruflichen Alltag in der Ausübung ihrer Arbeit nicht unnötig „blockiert“ werden. Diese Bedenken sollen aber nicht das Öffentlichkeitsprinzip einschränken, es braucht aber zur Klärung und zum Schutz der Mitarbeitenden klare Leitplanken (z.B. Vorgaben bezüglich Fallprotokollierung und Regelungen bezüglich Organhaftung zum Schutz der Mitarbeitenden).

## B. Zu einzelnen Artikeln

- Art. 3, Abs. 1 Die Definition des „wirtschaftlichen Wettbewerbes“ sollte unseres Erachtens näher ausgeführt werden. So steht das Gesundheitswesen, nicht erst seit der freien Spitalwahl, ebenfalls in einem wirtschaftlichen Wettbewerb. Dabei arbeiten beispielsweise die Spitäler mit dem System DRG, die Alters- und Pflegeheime mit BESA-Stufen und in der Psychiatrie wird bereits vom System Tarpsy gesprochen. Solche Systeme und die Auswirkung auf die öffentlichen Beiträge sind ebenso weiterhin transparent zu halten, wie die Bettenlisten mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen. Ebenso sind die Auftragsvergaben (nach den Regelungen des Submissionsgesetzes) transparent zu halten.
- Art. 7, Abs. 1 Dass gemäss diesem Absatz jede Person – unabhängig von Alter, Staatszugehörigkeit oder Wohnsitz – das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, begrüssen wir. Wir anerkennen auch, dass ein möglichst niederschwelliger und direkter Zugang zu den Informationen angestrebt wird.
- Art. 9 Für uns ist es nicht einleuchtend, weshalb gerade parlamentarische Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen vom Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Es ist ja üblicher-weise gerade das Öffentliche Interesse, welches die Einsetzung einer Untersuchungskommission begründet. Entsprechend ist hier eine offenere Regelung zu wählen.
- Art. 11 Die Regelung in Absatz 2, dass betroffene Personen anzuhören sind, begrüssen wir. Zu beachten ist zudem, wie wir dies im Kapitel A umschrieben haben, dass der Schutz der Mitarbeitenden mit berücksichtigt wird und sie je nach Situation ebenfalls angehört werden.
- Art. 15 Der kostenlose Zugang stärkt die Transparenz und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte (Art. 1, Abs. 2). Wir unterstützen in diesem Sinne Artikel 15. Gleichzeitig halten wir jedoch ausdrücklich fest, dass für Menschen mit tiefem Einkommen auch hier das Recht der unentgeltlichen Prozessführung gelten muss und entsprechend auch keine allfälligen Vorleistungen zu tragen sind.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Gedanken und Anregungen dienlich zu sein und zählen auf Ihre entsprechend wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Caroline Walter  
Gewerkschaftsbund Graubünden